

Vereinbarung 2006-2009

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft,
vertreten durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD)

und dem

Kanton Solothurn

für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG)

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) und das Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) wollen durch Beratung und Vermittlung sowie den Einsatz arbeitsmarktlicher Massnahmen drohende Arbeitslosigkeit verhüten und bestehende Arbeitslosigkeit bekämpfen.

1. Zweck und Rechtsgrundlage der Vereinbarung

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Bund (EVD und Ausgleichsstelle) und dem Kanton beim Vollzug der Art. 85 Abs. 1 und Art. 85b AVIG. Sie stützt sich auf Artikel 92 Absatz 7 AVIG, Artikel 122a und 122b AVIV, die "Verordnung über die Entschädigung der Kantone für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes" (Vollzugskostenentschädigung VKE) vom 1. Januar 2002 des EVD sowie bezüglich der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf die Artikel 24, 26-28 AVG.

Diese Vereinbarung geht vom **Grundsatz der wirkungsorientierten Steuerung** aus. Sie

- nennt die anzustrebenden Ziele und Wirkungen des AVIG-Vollzugs;
- formuliert den Rahmen für die Zusammenarbeit Bund - Kantone und
- unterstützt einen wirksamen Vollzug.

2. Ziele der AVIG-Vollzugsstellen

Abgeleitet von der übergeordneten Zielsetzung der Verhütung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (vgl. Art. 1 Abs. 2 AVIG und Art. 7 Abs. 1 AVIG) ergeben sich folgende Ziele für den AVIG-Vollzug:

- Verhütung von Arbeitslosigkeit;
- rasche und dauerhafte Wiedereingliederung der gemeldeten Stellensuchenden;
- Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit und Aussteuerungen;
- effizienter Vollzug des AVIG und AVG.

Die Zielhierarchie, die wichtigsten Instrumente der AVIG-Vollzugsstellen¹ und die Steuerungsinstrumente der Ausgleichsstelle sind als Übersicht schematisch in Beilage 1 dargestellt.

Andere wirtschaftspolitische oder kantonale Zielsetzungen werden nicht berücksichtigt.

3. Wirkungen und Indikatoren; Messung

Die Zielerreichung wird mit folgenden Wirkungsindikatoren gemessen:

Wirkung	Indikator	Gewichtung
Rasche Wiedereingliederung	1. Durchschnittliche Anzahl der Bezugstage der abgemeldeten Bezüger von Arbeitslosenentschädigungen in der laufenden Rahmenfrist, bzw. von Personen, die an das Ende ihrer Rahmenfrist gekommen sind.	0.50
Langzeitarbeitslosigkeit vermeiden/senken	2. Zugänge zur Langzeitstellensuche dividiert durch die Anzahl Personen, die vor 13 Monaten eine neue Rahmenfrist mit Anspruchscode 1 (= anspruchsberechtigt) eröffnet haben.	0.20
Aussteuerungen vermeiden/senken	3. Anzahl Aussteuerungen im Berichtsmonat dividiert durch die Anzahl Personen, die vor 2 Jahren eine neue Rahmenfrist mit Anspruchscode 1 (= anspruchsberechtigt) eröffnet haben.	0.20
Wiederanmeldungen der Stellensuchenden vermeiden/senken	4. Anzahl Wiederanmeldungen im Berichtsmonat innert 4 Monaten dividiert durch die Anzahl Personen, welche in den Monaten (mt-4), (mt-3) oder (mt-2) "abgemeldet" worden sind.	0.10

Die vier Indikatoren werden in der Beilage 3 definiert.

Zur Beurteilung der Zielerreichung wird auf der Grundlage der Rohdaten aus ASAL und der um die exogenen Faktoren korrigierten Daten je die Wirkung pro Indikator und insgesamt sowie die Entwicklungen der Indikatoren und des Gesamtindikators innerhalb der Kantone ermittelt. Dabei wird die oben aufgeführte Gewichtung berücksichtigt.

¹Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV), Logistikstelle für arbeitsmarktlliche Massnahmen (LAM-Stelle) und kantonale Amtsstelle.

4. Rahmenbedingungen

- a) Die relevanten Geschäftsvorfälle bei der Erbringung der in Beilage 2 aufgeführten Leistungen sind vollständig und korrekt im Informationssystem AVAM zu erfassen. Im weiteren sind die arbeitsmarktstatistisch und betriebswirtschaftlich relevanten Daten ohne Zeitverzug im AVAM zu erfassen.
- b) Erteilt der Kanton eigene Aufträge, stellt er sicher, dass diese mit dieser Vereinbarung kongruent sind. Der Kanton sorgt für einen optimalen Einsatz der personellen und finanziellen Mittel, die ihm gemäss VKE-Verordnung (SR 837.023.3) zustehen.
- c) Der Kanton stellt die ordnungsgemässe Buchführung sicher und rechnet mit der Ausgleichsstelle gemäss deren Weisungen ab.
- d) Der Kanton fördert die Qualifikation des Personals durch bedarfsgerechte Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen.
- e) Der Kanton fördert die interinstitutionelle und interkantonale Zusammenarbeit im Umfeld des AVIG- und AVG-Vollzuges.
- f) Im weiteren ist der Kanton bei der Ausgestaltung der Organisation und der Führung der AVIG-Vollzugsstellen autonom.

5. Leistungen der Ausgleichsstelle

Das EVD stellt über die Ausgleichsstelle den Kantonen folgende Dienstleistungen zur Verfügung:

- a) Unterstützung der Kantone in rechtlichen Fragen und rechtzeitiger Erlass der notwendigen Weisungen; Ausbildung von Kantonsverantwortlichen bei rechtlichen Anpassungen;
- b) Bereitstellung und benutzerorientierte Weiterentwicklung des Informationssystems AVAM/ASAL; Ausbildung von Kantonsverantwortlichen bei technischen Anpassungen;
- c) Bereitstellung der notwendigen Daten in den Bereichen Arbeitsmarktstatistik und Controlling;
- d) Jährlicher Bericht der Ausgleichsstelle über die Wirkungsmessungen gemäss Ziffer 3;
- e) Durchführung von betriebswirtschaftlichen Evaluationen verschiedener Organisationsmodelle, Ausarbeitung von Empfehlungen und Förderung des gesamtschweizerischen Erfahrungsaustausches zur wirkungsorientierten Ausrichtung der AVIG-Vollzugsstellen;
- f) Organisieren und Anbieten von Workshops für den gemeinsamen Erfahrungsaustausch („Lernen voneinander!");
- g) Fördert über den VSAA die Qualifizierung des Personals der Vollzugsstellen; ermöglicht die gesamtschweizerische Transparenz im Bereich Ausbildung;
- h) Bereitstellung von Grundlagen für die Öffentlichkeitsarbeit und Sicherstellung der gesamtschweizerischen Kommunikation;
- i) Förderung der interinstitutionellen und interkantonalen Zusammenarbeit;
- j) Durchführung von Umfragen bei den Kunden der AVIG-Vollzugsstellen;
- k) Rechtzeitige Auszahlung der genehmigten finanziellen Mittel.

6. Reporting

Die Messung erfolgt ausschliesslich über das Informationssystem AVAM/ASAL. Die Ausgleichsstelle stellt dem Kanton die entsprechenden Daten mit folgender Periodizität zur Verfügung:

Daten	Periodizität
Arbeitsmarktstatistische und Leistungs-Daten	monatlich
Nicht um die exogenen Faktoren bereinigte Daten pro Indikator aus ASAL (Rohdaten) sowie der Gesamtindex.	monatlich kumuliert (ASAL-Daten nach drei Monaten) und Jahresergebnis
Provisorisch um die exogenen Faktoren korrigierte Ergebnisse pro Indikator	monatlich kumuliert (ASAL-Daten nach drei Monaten)
Definitiv um die exogenen Faktoren korrigierte Ergebnisse pro Indikator mit Indizes	jährlich
Berechnung der Veränderungsraten der Indikatoren sowie des Gesamtindikators, je mit Rohdaten und mit provisorisch um die exogenen Faktoren korrigierten Daten innerhalb der Kantone.	Monatlich kumuliert (ASAL-Daten nach drei Monaten)
Berechnung der Veränderungsraten der Indikatoren sowie des Gesamtindikators, je mit Rohdaten und mit definitiv um die exogenen Faktoren korrigierten Daten innerhalb der Kantone.	Jahresergebnis

7. Lagebeurteilung

Die Ausgleichsstelle nimmt jährlich eine Lagebeurteilung vor. Sie verfolgt dabei die Entwicklung der Wirkungen gemäss Ziffer 3. Sie kann in diese Lagebeurteilung weitere Kennzahlen einbeziehen.

Stellt die Ausgleichsstelle bei Kantonen wiederholt negative oder einmalig stark abweichende Entwicklungstendenzen fest, so führt sie mit diesen Kantonen eine gemeinsame Lagebeurteilung durch. Dabei werden Zielsetzungen und zu treffende Massnahmen festgelegt.

8. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt für die Periode vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2009. Sie kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Jahresende gekündigt werden.

Bern, den **28. JULI 2005**

Solothurn, den

Der Vorsteher des Eidgenössischen
Volkswirtschaftsdepartementes:

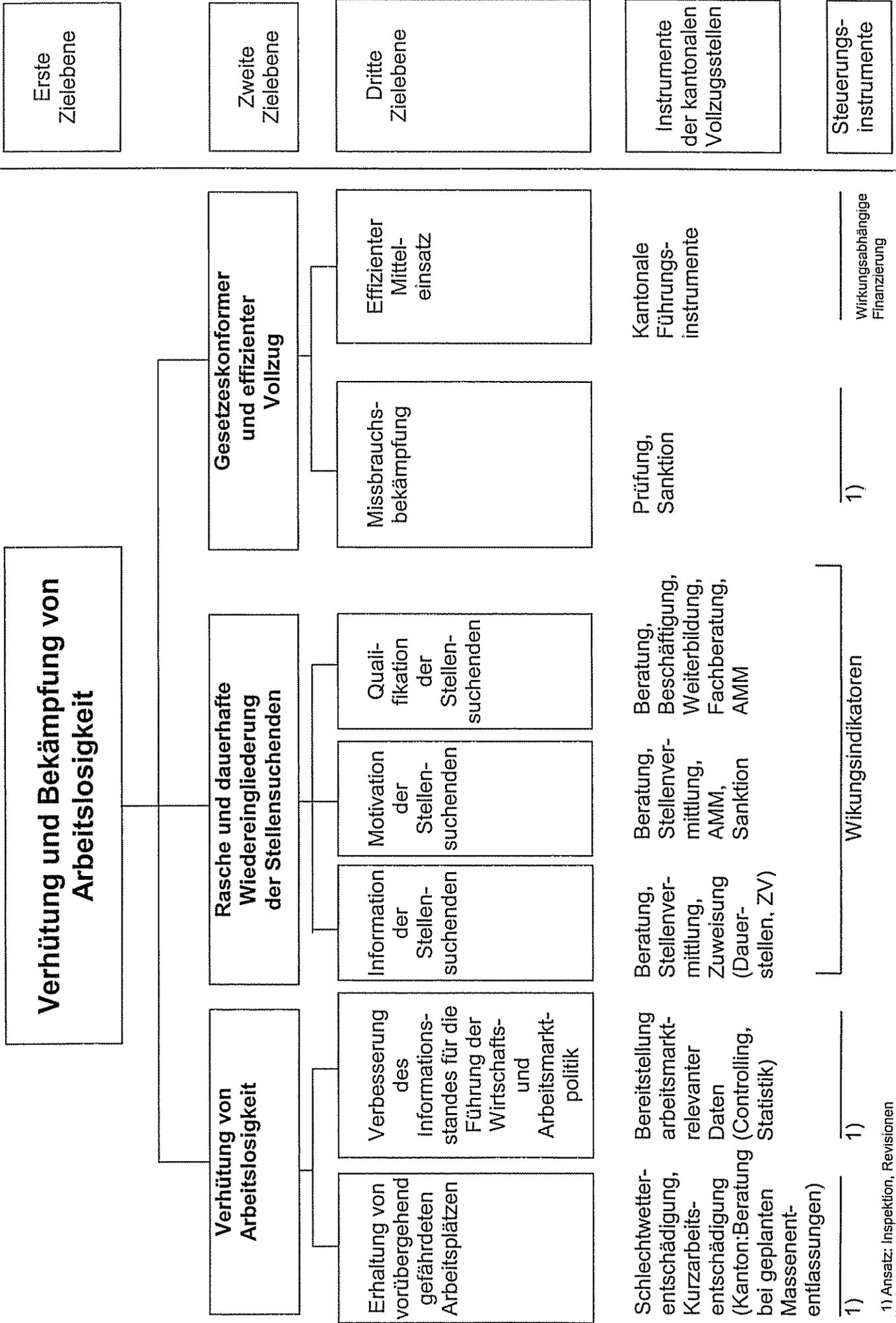
Für den Kanton Solothurn:


.....

.....

Beilagen:

- Beilage 1: Zielhierarchie im AVIG-Vollzug
- Beilage 2: Aufgaben und Leistungen der AVIG-Vollzugsstellen
- Beilage 3: Definition der Wirkungsindikatoren



1) Ansatz: Inspektion, Revisionen 328.18 / V2005_Vereinbarung_D.doc

Vereinbarung RAV/LAM/KAST 2006

Aufgaben und Leistungen der AVIG-Vollzugsstellen¹

- a) Zeitgerechte Anmeldung der Stellensuchenden zur Arbeitsvermittlung (Art. 17 Abs. 2 AVIG);
- b) Qualifizierte und bedarfsgerechte Beratung der Stellensuchenden im Hinblick auf die Verbesserung ihrer Vermittlungschancen sowie die Verbesserung ihrer Arbeitsmarktfähigkeit (Art. 85 Abs. 1 Bst. a AVIG);
- c) Zuweisung zu offenen Stellen (befristet oder unbefristet); Entscheidung über die Zumutbarkeit einer Arbeit; Vermittlung der Stellensuchenden (Art. 85 Abs. 1 Bst. c AVIG);
- d) Entscheide über Gesuche zu arbeitsmarktlichen Massnahmen, die arbeitsmarktlich indiziert bzw. gesetzeskonform sind (Art. 59 ff. AVIG);
- e) Zuweisung zur Fachberatung (Berufsberatung, Sozialberatung, psychologische Beratung), zu privaten Arbeitsvermittlern, zu den IV-Stellen oder anderen geeigneten Institutionen (Art. 17 Abs. 5 AVIG, Art. 85 Abs. 1 Bst. a AVIG, Art. 85b Abs. 2 AVIG)
- f) Zeitgerechte Abmeldung der Stellensuchenden von der Arbeitsvermittlung;
- g) Kontaktpflege zu den Arbeitgebern; Beratung der Arbeitgeber; Akquisition von offenen Stellen; Vorselektion von geeigneten Kandidaten (Art. 85 Abs. 1 Bst. c AVIG);
- h) Kontrolle der Pflichterfüllung der stellensuchenden Personen; Verfügung von Sanktionen (Art. 85 Abs. 1 Bst. f und g AVIG);
- i) Abklärung der Erfüllung einzelner Anspruchsvoraussetzungen der stellensuchenden Personen (Vermittlungsfähigkeit, Erfüllung der Kontrollvorschriften), welche Anspruch auf ALV-Taggelder erheben (Art. 85 Abs. 1 Bst. b und d AVIG);
- j) Bereitstellung von qualitativ und quantitativ bedarfsgerechten, kostengünstigen arbeitsmarktlichen Massnahmen; Kontrolle der Vertragserfüllung der Organisatoren von arbeitsmarktlichen Massnahmen und Ergreifung von Massnahmen bei ungenügender Vertragserfüllung (Art. 59 AVIG; Art. 85 Abs. 1 Bst. h AVIG);
- k) Entscheide über Gesuche für Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung (wetterbedingte Arbeitsausfälle) (Art. 85 Abs. 1 Bst. g und i AVIG);
- l) Entscheid von Zweifelsfällen und Erlassgesuchen gemäss Art. 81 Abs. 2 und Art. 95 Abs. 2 AVIG;
- m) Weitergabe aller notwendigen Daten der ALV-Bezüger an die Arbeitslosenkasse (Art. 23 Abs. 4 AVIV).

¹ Diese Liste umfasst die Leistungen und Aktivitäten zugunsten der externen Dienstleistungsempfänger (insbesondere Stellensuchende und Arbeitgeber). Dienstleistungen zugunsten der Ausgleichsstelle (insbesondere Art. 85 Abs. 1 Bst. h AVIG, Art. 85 Abs. 3 AVIG, 122a und 122b AVIV, Art. 24 AVG) sind nicht aufgeführt.

seco – Direktion für Arbeit
Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung

Vereinbarung RAV/LAM/KAST 2006

Definition der Wirkungsindikatoren mit ASAL-Daten

Wirkung	Indikator
Rasche Wiedereingliederung	1. Durchschnittliche Anzahl der Bezugstage der abgemeldeten Bezüger von Arbeitslosenentschädigungen in der laufenden Rahmenfrist, bzw. von Personen, die an das Ende ihrer Rahmenfrist gekommen sind.
Langzeitarbeitslosigkeit vermeiden/stabilisieren	2. Zugänge zur Langzeitstellensuche dividiert durch die Anzahl Personen, die vor 13 Monaten eine neue Rahmenfrist mit Anspruchscode 1 (= anspruchsberechtigt) eröffnet haben.
Aussteuerungen vermeiden/senken	3. Anzahl Aussteuerungen im Berichtmonat dividiert durch die Anzahl Personen, die vor 2 Jahren eine neue Rahmenfrist mit Anspruchscode 1 (= anspruchsberechtigt) eröffnet haben.
Wiederanmeldungen der Stellensuchenden vermeiden/senken	4. Anzahl Wiederanmeldungen im Berichtsmonat innert 4 Monaten dividiert durch die Anzahl Personen, welche in den Monaten (mt-4), (mt-3) oder (mt-2) "abgemeldet" worden sind.

1. Durchschnittliche Anzahl der Bezugstage der abgemeldeten Bezüger von Arbeitslosenentschädigungen in der laufenden Rahmenfrist, bzw. von Personen, die an das Ende ihrer Rahmenfrist gekommen sind

Definition	verfügbar
<p>Es wird die Summe der in der aktuellen Rahmenfrist bezogenen Taggelder bei allen Personen gezählt, <u>die im Berichtsmonat Taggelder bezogen haben und im folgenden Monat nicht (= Abmeldung) (1)</u>. Die Summe der bezogenen Taggelder wird ebenfalls gezählt bei Personen, welche im Berichtsmonat an das Ende ihrer Rahmenfrist gekommen sind und Taggelder bezogen haben (2).</p> <p>Im Einzelfall werden Personen im Berichtsmonat sowohl unter (1) als auch unter (2) gezählt.</p> <p>Eine Abmeldung gemäss (1) wird nicht gezählt, wenn jemand wegen eines hohen Zwischenverdienst-Ersatzeinkommens keine Taggelder beziehen kann.</p>	nach 3 Monaten (aus technischen Gründen)

2. Zugänge zur Langzeitstellensuche dividiert durch die Anzahl Personen, die vor 13 Monaten eine neue Rahmenfrist mit Anspruchscode 1 (= anspruchsberechtigt) eröffnet haben.¹⁾

Definition	verfügbar
Es werden alle Personen gezählt, welche in der laufenden Rahmenfrist 13 Monate lang ununterbrochen Taggelder bezogen bzw. Einstelltage oder Wartetage getilgt haben. (Dies bedeutet nicht, dass die Person jeden Monat alle gemäss Kalendermonat möglichen Tage bezogen haben muss).	nach 3 Monaten (aus technischen Gründen)

3. Anzahl Aussteuerungen im Berichtmonat dividiert durch die Anzahl Personen, die vor 2 Jahren eine neue Rahmenfrist mit Anspruchscode 1 (= anspruchsberechtigt) eröffnet haben.

Definition	verfügbar
Es werden alle im Berichtsmonat erfolgten Aussteuerungen gezählt. Eine Aussteuerung erfolgt, wenn ein Versicherter in der letzten Kontrollperiode seiner Rahmenfrist Taggelder bezogen hat. Falls dem Versicherten im gleichen oder im folgenden Monat eine neue Rahmenfrist eröffnet wird, gilt er nicht als ausgesteuert. Eine Aussteuerung erfolgt auch, wenn einem Versicherten mit Anspruch auf 260 Taggelder im Berichtsmonat das 260. Taggeld ausbezahlt worden ist.	nach 3 Monaten (aus technischen Gründen)
Nicht als ausgesteuert gezählt werden Personen, welche in der letzten Kontrollperiode ihrer Rahmenfrist Einarbeitungs- oder Ausbildungszuschüsse bzw. Pendlerkosten- oder Wochenaufenthaltsbeiträge erhalten haben.	

4. Anzahl Wiederanmeldungen im Berichtsmonat innert 4 Monaten dividiert durch die Anzahl Personen, welche in den Monaten (mt-4), (mt-3) oder (mt-2) "abgemeldet" worden sind.

Definition	verfügbar
Wiederanmeldung im ASAL: Jemand gilt dann als "angemeldet", wenn er im Berichtsmonat (mt 0) Leistungen bezieht, aber im Monat zuvor (mt-1) nicht. Hat die Person aber im Monat (mt 0) ein Zwischenverdienst-Ersatzeinkommen, so resultiert keine Anmeldung. Ein "Angemeldeter" gilt dann als "wiederangemeldet" und wird im Indikator 4 gezählt, wenn er in mindestens einem der drei Monate (mt-4), (mt-3) oder (mt-2) Leistungen bezogen hat (1).	nach 3 Monaten (aus technischen Gründen)
Erzielt eine Person aber im Monat nach dem letzten Leistungsbezug ein so hohes Zwischenverdienst-Ersatzeinkommen, dass sie keinen Anspruch auf Taggelder hat, so wird diese Person, wenn sie im Berichtsmonat (mt 0) wieder Leistungen bezieht, nicht im Indikator 4 gezählt.	

1) Leistungsbezüger: Jeder Versicherte, welcher in einer Kontrollperiode Taggelder (altersabhängige, besondere, ersatzweise besondere sowie Kompensationstaggelder und allfällige Einstelltage) oder andere Leistungen der ALV wie Kursauslagen, Einarbeitungs- oder Ausbildungszuschüsse, Pendlerkosten- oder Wochenaufenthaltsbeiträge erhalten hat, wird in dieser Kontrollperiode als Leistungsbezüger gezählt.